

**II-468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 232/J

1983-09-29

A N F R A G E

der Abgeordneten BERGMANN

und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend das aufklärungsbedürftige Verhalten des Leiters der
Oberstaatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der Beantwortung
der schriftlichen Anfrage Nr.181/J

In Beantwortung (94/AB vom 24.8.1983) der an ihn gerichteten
schriftlichen Anfrage betreffend die Verschleppung eines Straf-
verfahrens durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien (Nr.181/J vom
22.7.1983) erklärte der Bundesminister für Justiz auf die Frage,
weshalb der Staatsanwaltschaft Wien die Weisung erteilt wurde,
in der wegen des Verdachtes der Veruntreuung nach dem § 153 StGB
geföhrten Strafsache gegen den SP-Gewerkschaftsfunktionär Emmerich
Wollinger die Vornahme von Verfolgungshandlungen von der vorherigen
Genehmigung durch die unter der Leitung des SP-Mitgliedes Dr.Otto
Müller stehenden Oberstaatsanwaltschaft Wien abhängig zu machen,
daß eine solche Weisung ebensowenig wie ein Berichtsauftrag an
die Staatsanwaltschaft Wien erteilt worden sei.

Dieser Anfragebeantwortung steht jedoch die Tatsache entgegen,
daß der zuständige Referent der Staatsanwaltschaft Wien am
19.7.1983 im Tagebuch 31 St 37.970/83 der Staatsanwaltschaft
Wien schriftlich festhielt, daß ihm vom Behördenleiter (d.h.vom
Leiter der Staatsanwaltschaft Wien) mitgeteilt wurde, daß Ober-
staatsanwalt Dr.Otto Müller einen schriftlichen Bericht
über das beabsichtigte Vorgehen (der Staatsanwalt-
schaft Wien) gewünscht hatte. Damit ist eindeutig klargestellt,
daß Dr.Otto Müller der Staatsanwaltschaft Wien - offenbar münd-
lich - die Weisung erteilte, nicht sogleich Verfolgungshandlungen
gegen die Angezeigten zu beantragen, sondern ihm zuerst darüber
zu berichten, was die Staatsanwaltschaft Wien beabsichtigte, und

- 2 -

dieses Vorhaben von seiner vorherigen Genehmigung abhängig zu machen.

Es ergibt sich daher der Verdacht, daß der Bundesminister für Justiz vor der - damit nicht in Einklang stehenden - Beantwortung der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage von Oberstaatsanwalt Dr.Otto Müller über dessen Rolle und die der Staatsanwaltschaft Wien erteilte Weisung unrichtig oder doch zumindest unvollständig informiert wurde. Weiters liegt der Verdacht nahe, daß Dr.Otto Müller dem Bundesminister für Justiz die Fehlinformation bewußt zukommen ließ. Dafür spricht der Umstand, daß Dr.Otto Müller - nachdem ihm der Inhalt der parlamentarischen Anfrage zur Kenntnis gelangt war - sein bisheriges Vorgehen in der gegenständlichen Strafsache zu verschleiern trachtete, indem er in einem an die Staatsanwaltschaft Wien gerichteten Erlaß vom 28.7.1983 die Behauptung aufstellte, weder dem Behördenleiter noch dem zuständigen Referenten der Staatsanwaltschaft Wien aufgetragen zu haben, über die beabsichtigte Vorgangsweise einen Bericht zu erstatten. Diese Behauptung wird jedoch durch die - erwähnte - erste schriftliche Eintragung des Referenten der Staatsanwaltschaft Wien vom 19.7.1983 eindeutig widerlegt.

Aufklärungsbedürftig ist ferner, weshalb sich der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien sogleich nach Einlangen des vorgenannten Erlasses Dr.Otto Müllers, nämlich bereits am 29.7.1983, bemüßigt sah, in einem Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien zu "bestätigen", daß es keinen Berichtsauftrag der Oberstaatsanwaltschaft Wien gegeben habe. Auch diesbezüglich liegt der Verdacht nahe, daß damit seitens des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien der Versuch unternommen wurde, Dr.Otto Müller einen "Dienst zu erweisen" und die von diesem am 19.7.1983 erteilte Weisung nachträglich ungeschehen zu machen. In diesem Zusammenhang wäre es auch von Interesse, in Erfahrung zu bringen, ob der diesbezügliche Bericht des Leiters der Staatsanwaltschaft

- 3 -

Wien vom 29.7.1983 aus dessen eigenem Antrieb oder aber über Wunsch von Dr.Otto Müller, der Interesse an der Verschleierung seiner Weisung und deshalb auch an einer Rückendeckung durch den seinerzeitigen Weisungsempfänger hatte, erstattet wurde.

Weder die eigene schriftliche Erklärung Dr.Otto Müllers in seinem Erlaß vom 28.7.1983, noch der Bericht des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.7.1983, die beide unter dem Eindruck und in Kenntnis der parlamentarischen Anfrage vom 22.7.1983 zustande kamen, vermögen jedoch den konträren - und unbeeinflußt zustande gekommenen - Tagebuchvermerk des zuständigen Referenten der Staatsanwaltschaft Wien vom 19.7.1983, demzufolge Dr.Otto Müller eine Weisung erteilt hatte, aus der Welt zu schaffen. Über den Inhalt dieses Vermerkes ist jedoch der Bundesminister für Justiz vor der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage offenbar nicht informiert worden.

Angesichts des politischen heiklen Gegenstandes der Strafsache, die bereits Eingang in die Medien gefunden hat, und der neuerlich gegen den während der letzten Jahre immer wieder im Brennpunkt der Kritik stehenden Oberstaatsanwalt Dr.Otto Müller aufgetauchten Verdachtselemente richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1. Trifft es zu, daß sich im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien, 31 St 37.970/83 (Strafsache gegen Emmerich Wollinger und andere), ein mit 19.7.1983 datierter, unterfertigter Vermerk des zuständigen Referenten der Staatsanwaltschaft Wien befindet, wonach ihm von seinem Behördenleiter mitgeteilt wurde, daß Oberstaatsanwalt Dr.Otto Müller einen schriftlichen Bericht über das beabsichtigte Vorgehen wünscht?
2. Wie kam dieser Vermerk zustande?

- 4 -

3. Welchen Inhalt hatte das am 19.7.1983 (oder möglicherweise bereits zuvor) geführte Gespräch (bzw. Telefongespräch) zwischen Dr.Otto Müller und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien, das dem Tagebuchvermerk vom 19.7.1983 zugrunde liegt?
4. Worauf ist es zurückzuführen, daß Dr.Otto Müller in dem an die Staatsanwaltschaft Wien gerichteten Erlaß vom 28.7.1983 die - mit dem Tagebuchvermerk vom 19.7.1983 nicht in Einklang zu bringende - Behauptung aufstellte, dem betreffenden Staatsanwalt bzw. dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien nicht aufgetragen zu haben, über die beabsichtigte Vorgangsweise einen Bericht zu erstatten?
5. Kam es im Zusammenhang mit diesem Erlaß zu einer mündlichen (bzw. telefonischen) Kontaktaufnahme zwischen Dr.Otto Müller (oder einem Referenten bzw. anderen Bediensteten der Oberstaatsanwaltschaft Wien) und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien (oder einem Referenten bzw. anderen Bediensteten der Staatsanwaltschaft Wien)?
6. Wenn Ja: was waren der Inhalt und das Ergebnis dieser Kontakt- aufnahme?
7. Aus welchem Grunde kam es zur Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.7.1983?
8. Worauf ist es zurückzuführen, daß der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien in seinem Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 29.7.1983 die von Dr.Otto Müller in dessen Erlaß vom 28.7.1983 aufgestellte Behauptung, keine Weisung erteilt zu haben, entgegen dem anders lautenden Tagebuchvermerk vom 19.7.1983 bestätigte?
9. Wurde dieser Bericht von seiten der Oberstaatsanwaltschaft Wien (bzw. von Dr.Otto Müller) veranlaßt?
10. War dieser Bericht auch Gegenstand der Kontaktaufnahme zwischen der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Wien? (vergleiche die obigen Fragen 5 und 6)

- 5 -

11. Ging die inhaltliche Ausgestaltung des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.7.1983, insbesondere die Leugnung, daß es eine Weisung des Oberstaatsanwaltes gegeben hatte, auf eine neuerliche Weisung (bzw. Anregung oder dergleichen) Dr. Otto Müllers zurück?
12. Wurde Dr. Otto Müller mit der Beantwortung der Anfrage Nr. 181/J, insbesondere mit der Zusammenstellung des zu Ihrer vollständigen und richtigen Information und damit zur Beantwortung der Anfrage erforderlichen Materials, befaßt?
13. Wurden Sie vor der Anfragebeantwortung über den Vermerk im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien vom 19.7.1983 bzw. über dessen Inhalt informiert?
14. Wenn Nein: worauf ist es zurückzuführen und wer trägt hiefür die Verantwortung, daß Ihnen dieser Vermerk vorenthalten wurde und daher bei der Abfassung der Anfragebeantwortung nicht berücksichtigt werden konnte?
15. Haben Sie hinsichtlich des Vorgehens Dr. Otto Müllers im Zusammenhang
 - a) mit der von ihm erteilten, im Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien am 19.7.1983 schriftlich festgehaltenen Weisung,
 - b) mit seinem Erlaß vom 28.7.1983 und dem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 29.7.1983, die beide mit dem Tagebuchvermerk vom 19.7.1983 in Widerspruch stehen,
 - c) mit der Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 181/J.Erhebungen bzw. Maßnahmen veranlaßt?
16. Wenn Ja: welcher Art und mit welchem Ergebnis?
17. Halten Sie - unter Berücksichtigung Ihres nunmehrigen, auch den Tagebuchvermerk vom 19.7.1983 beinhaltenden, Wissenstandes - an der in der Anfragebeantwortung 94/AB vertretenen Auffassung fest, daß der Staatsanwaltschaft Wien in der gegenständlichen Strafsache weder eine Weisung noch ein Berichtsauftrag erteilt wurde?

- 6 -

18. Gedenken Sie Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß Sie künftighin vor der Beantwortung parlamentarischer Anfragen richtig und vollständig über alle für die Anfragebeantwortung maßgeblichen Umstände informiert werden?